Arbeitsvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer

zwischen

     ,

im Nachfolgenden „Arbeitgeber“ genannt

und

     ,

im Nachfolgenden „Arbeitnehmer“ genannt.

**§ 1 – Beginn des Arbeitsverhältnisses**

Der Arbeitnehmer wird zum       als       im Arbeitsbereich       eingestellt. Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer auch eine anderweitige zumutbare Arbeit zuweisen.

Die Vertragspartner gehen nach den Angaben des Arbeitnehmers davon aus, dass der Arbeitnehmer die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung seiner Tätigkeit besitzt und ohne gesundheitliche Einschränkungen in seinem Arbeitsbereich tätig werden kann.

**§ 2 Probezeit und Befristung**

Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit. Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Probezeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Wollen die Parteien das Arbeitsverhältnis danach unbefristet fortsetzen, ist eine schriftliche Erklärung beider Parteien über die gewünschte Vertragsfortsetzung erforderlich. Wird die Erklärung von beiden Parteien abgegeben, wird das Arbeitsverhältnis zu den im Übrigen unveränderten vertraglichen Konditionen dieses Arbeitsvertrages als unbefristetes Arbeitsverhältnis fortgesetzt.

**§ 3 – Vertragspflichten**

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen, Maschinen und Werkzeuge in Ordnung zu halten und die Arbeitsanweisungen seiner Vorgesetzten zu befolgen. Er erklärt sich bereit, wahlweise im Zeit- oder Leistungslohn zu arbeiten und über betriebliche Vorgänge Verschwiegenheit zu wahren.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich außerdem, für den Arbeitgeber dessen angebotene Produkte im Bereich des Finanzdienstleistungsbereichs zu vermitteln.

Der Arbeitnehmer wird darauf hingewiesen, dass es strengstens verboten ist, während der Arbeitszeit alkoholische Getränke zu sich zu nehmen sowie im Betrieb Gegenstände für den eigenen Bedarf oder den Bedarf Dritter herzustellen.

**§ 4 – Arbeitsentgelt**

Der Arbeitnehmer erhält einen monatlich 300€ brutto. Die Vergütung wird auf ein vom Arbeitnehmer rechtzeitig zu benennendes Konto überwiesen.

Zudem erhält er für seine Tätigkeit Vergütungen in Form von Provisionen. Die Höhe der Provision ist abhängig von der für den Arbeitgeber vermittelten Geschäften und deren Bestandskraft. Mit den Provisionen sind alle mit der Vermittlung, Verwaltung und sonstigen Tätigkeiten verbundenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers abgegolten. Das Nähere wird in einer separaten Provisionsvereinbarung geregelt, die beide Vertragspartner zu unterschreiben haben.

**§ 5 Arbeitszeit**

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt       Stunden. Die Abtretung und Verpfändung von Lohn- und sonstigen Ansprüchen auf Vergütung ist ausgeschlossen.

Täglich können vom Arbeitgeber bis zu       Überstunden angeordnet werden; außerdem kann der Arbeitgeber Überstunden an bis zu       Samstagen im Monat anordnen. Eine Überstundenvergütung erfolgt nur auf Grund eines vom Vorgesetzten bestätigten Stundenzettels.

Die Stundenzettel sind zum Monatsende vorzulegen. Die Vergütung erfolgt zusammen mit der Vergütung des Folgemonats.      .

**§ 6 – Arbeitsunfähigkeit**

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber jede Arbeitsverhinderung unverzüglich anzuzeigen. Jede Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ist spätestens am       durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Bei begründeten Zweifeln des Arbeitgebers an der Arbeitsunfähigkeit hat sich der Arbeitnehmer einer vertrauensärztlichen oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Etwaige Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

**§ 7 – Urlaub**

Der Arbeitnehmer erhält       Urlaub pro Jahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

**§ 8 - Arbeitsschutz**

Der Arbeitnehmer wird vor Arbeitsbeginn in die jeweiligen Arbeitsschutzvorschriften nach § 81 BetrVG eingewiesen sowie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren gemäß § 81 BetrVG belehrt. Er erhält in Anlage eine schriftliche Zusammenfassung der Arbeitsschutzvorschriften. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die besonderen Gefahren des Arbeitsplatzes zu beachten und den Arbeitgeber über weitere mögliche Gefahren unverzüglich zu informieren.

**§ 9 – Ausschlussfrist**

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis müssen vom Arbeitnehmer binnen 3 Monaten nach dem letzten Lohnabrechnungszeitraum schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls sind sie erloschen.

**§ 10 – Änderungen, Nebenabreden**

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

**§ 11 – Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt.

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Arbeitgeber Arbeitnehmer